

18. Ist ein nach Zeit und Ort unbeschränktes Versprechen, bei Konventionalstrafe in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten, rechtsgültig?

III. Civilsenat. Urth. v. 19. Mai 1893 i. S. N. (Bekl.) w. C.  
Schirmfabrik (Kl.). Rep. III. 48/93.

E. d. R. G. Entsch. in Civill. XXXI.

- I. Landgericht Lüneburg.  
 II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte, welcher Reisender im Dienste der klagenden Firma war, hatte sich kontraktlich verpflichtet, nur die C.'er Schirmfabrik zum Verkaufe von Schirmen und Schirmreparaturen zu vertreten und, falls das beiderseitige Verhältnis einmal gelöst werden sollte, weder den Verkauf dieser Artikel für eine andere Firma zu übernehmen, noch auch sich für eigene Rechnung mit der Produktion derselben behufs des Engrosverkaufes zu befassen und bei einem Verstoße gegen diese Verpflichtung 10 000  $\mathcal{M}$  Konventionalstrafe zu zahlen. Derselbe begründete nach seinem Austritte aus dem klägerischen Geschäfte ein Konkurrenzgeschäft in C. und wurde auf Klage der C.'er Schirmfabrik durch die übereinstimmenden Urteile beider Vorinstanzen zur Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe verurteilt. Auf Revision des Beklagten hat das Reichsgericht die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat aus tatsächlichen Gründen angenommen, daß der Klage die Einrede nicht opponiert werden dürfe, die Klägerin habe dem Beklagten durch grundlose Kündigung des Dienstvertrages die Subsistenz entzogen und sei deshalb nicht berechtigt, das vereinbarte Konkurrenzverbot gegen ihn geltend zu machen. Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt daher davon ab, ob die im Thatbestande erwähnte Vereinbarung für rechtsgültig zu achten ist oder nicht.

Das Oberlandesgericht hat diese Frage bejaht. Dasselbe nimmt an, das fragliche Konkurrenzverbot sei gegenständlich derart eingeschränkt, daß dem Beklagten ein hinlängliches Maß freier Bewegung übrig bleibe, und seine Beschränkung nicht im Mißverhältnisse zu dem Zwecke stehe, welcher erreicht werden sollte. Unter diesen Umständen ist, entgegen der Ausführung in Kohler's Gesammelten Abhandlungen S. 62 flg., der Mangel jeglicher zeitlichen und örtlichen Begrenzung des Vertrages mit dessen Rechtsbestand für vereinbar gehalten worden. Diese Beurteilung konnte nicht gebilligt werden. Die in Handel, Gewerbe und Industrie zahlreich vorkommenden vertragsmäßigen Konkurrenzverbote, durch welche der Geschäftsinhaber sich dagegen zu

schützen sucht, daß seine Angestellten nach Lösung des Dienstverhältnisses die in demselben erworbenen Geschäftskennntnisse und persönlichen Beziehungen zu seinem Kundenkreise in geschäftlich unredlicher Weise zu seinem Nachteile verwerten, sind an bestimmt begrenzte und daher im Einzelfalle als halb erkennbare Schranken nicht gebunden. Der Grundsatz, daß die persönliche Freiheit und Erwerbsfähigkeit des einzelnen nicht übermäßig beschränkt und nur ein begründetes Interesse geschützt werden darf, enthält nur das dehnbare Prinzip, nach welchem im Einzelfalle zu beurteilen ist, ob die Vereinbarungen der Parteien sich nach der konkreten Sachlage innerhalb gesetzlicher Grenzen gehalten haben. Eine absolute Schranke ergibt sich jedoch daraus, daß durch solche Verträge die Erwerbsfreiheit des einen nur beschränkt, nicht für immer im ganzen oder in einzelnen Richtungen vernichtet werden darf; denn es folgt hieraus die Unzulässigkeit vertragsmäßiger Konkurrenzverbote ohne jede Beschränkung und Begrenzung nach Zeit und Ort.

Einen solchen Vertrag haben hier die Parteien gewollt und geschlossen; denn dem Beklagten soll die Schirmproduktion und der Vertrieb en gros für eigene oder fremde Rechnung zeitlebens für den ganzen Erdball verboten sein. Diese Vereinbarung ist weder durch das berechtigte Interesse der Klägerin motiviert, noch mit der unäußerlichen persönlichen Freiheit des Beklagten vereinbar. Sollte es wirklich wahr sein, daß die Klägerin, wie sie behauptet, ihr Absatzgebiet in allen Ländern der Welt hat, so würde daraus doch nur ihr Interesse daran abgeleitet werden können, die Konkurrenz an denjenigen Orten und Teilen aller Länder auszuschließen, in welchen sie wirklich Handel treibt, sodaß erhebliche Absatzgebiete für die unbehinderte Bethätigung eines gleichartigen Unternehmens übrig bleiben müßten. Es kann ferner die Übermäßigkeit der Beschränkung des Beklagten nicht mit dem Oberlandesgerichte um deswillen verneint werden, weil demselben die Möglichkeit der Verwertung seiner Kräfte in anderen kaufmännischen Betrieben und im Schirmgeschäfte der ebenfalls lutrative Detailverkauf offen geblieben ist. Die abstrakte Möglichkeit, einen anderen Erwerb zu finden, liegt in jedem Falle einer derartigen Beschränkung vor, und das Detailgeschäft unterscheidet sich von der Produktion und dem Verkaufe im Großbetriebe so wesentlich, daß die Verweisung von einem auf das andere der Verweisung auf

Geschäftsbetriebe anderer Art nahezu gleichkommt. Derartige Erwägungen können zutreffend sein, wo sie zur Begründung der Zulässigkeit einer Konkurrenzbeschränkung innerhalb bestimmter Grenzen, namentlich bei kurzer Zeitdauer, angeführt werden. Hier ist entscheidend, daß dem Beklagten ein nicht entziehbares Recht darauf zusteht, seinen Lebensberuf nach Art und Branche selbst zu bestimmen, und daß ihm kein Gewerbebetrieb überall und dauernd verschlossen werden durfte, namentlich nicht der, in welchem er nach fast zwanzigjähriger Thätigkeit die beste Aussicht hatte, sein Fortkommen zu finden.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt die Nichtigkeit des der Klage zu Grunde liegenden Vertrages, und muß der Rechtsschutz der Klägerin gegen das Verhalten des Beklagten versagt werden, welcher ihr nach der Sachlage unzweifelhaft zur Seite gestanden haben würde, wenn sie den Vertrag mit ihrem Angeklagten innerhalb angemessener und zulässiger Grenzen geschlossen hätte. Die vorliegende Nichtigkeit umfaßt den ganzen Vertrag, der ein einheitlicher ist und nicht in einzelne Bestandteile zerlegt werden kann. Es würde deshalb nicht zulässig sein, den ohne zeitliche und örtliche Grenze gewollten Vertrag durch Anwendung des richterlichen Ermessens so zu beschränken, wie er gültig hätte geschlossen werden dürfen; denn dem Gerichte steht nur die Auslegung und rechtliche Beurteilung des Vertrages zu, nicht dessen Abänderung in einen zulässigen Vertrag.“ . . .